

Offenes Verfahren zur Beschaffung von Notebooks, Workstations, Tablets, Netzwerktechnik, Medientechnik, Monitoren und IT Zubehör

Inhalt

1. Allgemeines	2
1.1. Art und Umfang der Leistung	2
1.2. Vergaberechtliche Einordnung und Verfahrensart	2
1.3. Bereitstellung der Unterlagen	2
1.4 Angaben zu § 11 Abs. 3 VgV	2
1.5 Zuschlagskriterium	2
2. Vertragliche Grundlage.....	2
3. Einzureichende Unterlagen.....	2
4. Verschwiegenheitspflicht	4
5. Kenntlichmachung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	4
6. Vermeidung von Korruption	4
7. Zuständige Vergabekammer und Hinweis auf § 160 GWB.....	5

1. Allgemeines

1.1. Art und Umfang der Leistung

Gegenstand der Leistung ist die Beschaffung von Hardware und dazugehörigem IT-Equipment für die Bildungseinrichtungen des Bezirks Oberbayern wie näher in der Leistungsbeschreibung definiert.

1.2. Vergaberechtliche Einordnung und Verfahrensart

Die Beschaffung ist Gegenstand eines europaweiten offenen Verfahrens gemäß § 119 Abs.1-3 GWB, §§ 14 Abs. 2, 15 Vergabeverordnung (VgV). Es gelten die aktuellen vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der VgV.

1.3. Bereitstellung der Unterlagen

Die Unterlagen werden ausschließlich über folgende Plattform zur Verfügung gestellt:

<http://www.deutsche-evergabe.de/>

Ein anderweitiger Versand der Vergabeunterlagen erfolgt nicht.

Der Bieter verpflichtet sich, das Nachrichtenpostfach mit der in der Plattform hinterlegten E-Mail-Adresse regelmäßig auf den Eingang von Nachrichten zu überprüfen. Sämtliche vergaberechtliche relevante Informationen werden an die in der Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt.

1.4 Angaben zu § 11 Abs. 3 VgV

Unter diesem Link finden Sie die Informationen gemäß § 11 Vergabeverordnung (VgV):

[Informationen gemäß § 11 Abs. 3 VgV - Deutsche eVergabe](#)

1.5 Zuschlagskriterium

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Vorliegend wird der Preis zu 100% gewichtet. Sind alle erforderlichen Leistungskriterien erfüllt, erhält der Bieter, der das günstigste Angebot abgegeben hat, den Zuschlag.

1.6. Fristen

Die für diese Ausschreibung maßgeblichen Fristen entnehmen Sie bitte der Vergabeplattform.

2. Vertragliche Grundlage

Der den Vergabeunterlagen beigefügte EVB-IT Vertrag ist für sämtliche Lose die vertragliche Grundlage, ausgenommen hiervon ist Los 13 (Lade- und Aufbewahrungswagen). Vertragliche Grundlage für Los 13 sind die den Vergabeunterlagen beigefügten VOL/B.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen

wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer seine Bedingungen in einer späteren Bezugnahme einbezieht, etwa durch Abdruck auf Rechnungen, Bestellformularen oder sonstigen Schreiben.

3. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind bei Einreichung des Angebots abzugeben:

- ☒ L 127 Eigenerklärung Bezug Russland
- ☒ L 124 – Eigenerklärung zur Eignung
- ☒ Daten- und Konfigurationsblatt Los 1 sofern Sie für Los 1 ein Angebot abgeben
- ☒ Daten- und Konfigurationsblatt Los 2 sofern Sie für Los 2 ein Angebot abgeben
- ☒ Daten- und Konfigurationsblatt Los 3 sofern Sie für Los 3 ein Angebot abgeben
- ☒ Daten- und Konfigurationsblatt Los 4 sofern Sie für Los 4 ein Angebot abgeben
- ☒ Daten- und Konfigurationsblatt Los 5 sofern Sie für Los 5 ein Angebot abgeben
- ☒ Daten- und Konfigurationsblatt Los 6 sofern Sie für Los 6 ein Angebot abgeben
- ☒ Daten- und Konfigurationsblatt Los 7 sofern Sie für Los 7 ein Angebot abgeben
- ☒ Daten- und Konfigurationsblatt Los 8 sofern Sie für Los 8 ein Angebot abgeben
- ☒ Daten- und Konfigurationsblatt Los 9 sofern Sie für Los 9 ein Angebot abgeben
- ☒ Daten- und Konfigurationsblatt Los 10 sofern Sie für Los 10 ein Angebot abgeben
- ☒ Daten- und Konfigurationsblatt Los 11 sofern Sie für Los 11 ein Angebot abgeben
- ☒ Daten- und Konfigurationsblatt Los 12 sofern Sie für Los 12 ein Angebot abgeben
- ☒ Daten- und Konfigurationsblatt Los 13 sofern Sie für Los 13 ein Angebot abgeben
- ☒ Daten- und Konfigurationsblatt Los 14 sofern Sie für Los 14 ein Angebot abgeben
- ☒ L 234 (Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft) – *Wenn nicht zutreffend, bitte den Hinweis bei Abgabe auf dem Dokument mit „nicht zutreffend“ vermerken*
- ☒ L 235 (Verzeichnis der Leistungen Unterauftragnehmer / anderer Unternehmen) - *Wenn nicht zutreffend, bitte den Hinweis bei Abgabe auf dem Dokument mit „nicht zutreffend“ vermerken*

Folgende Unterlagen sind auf Anforderung des Auftraggebers vor Zuschlagserteilung einzureichen:

- ☒ L236 (Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen)

Auch einzureichen ist die Anlage „Auskunft KMU“, da der Bezirk Oberbayern als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet ist, die in § 3 der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) Daten zu übermitteln. Sollte der Bieter diese Anlage nicht einreichen, auch nicht nach Nachforderung, führt dies nicht zum Ausschluss. Der Bezirk Oberbayern bittet jedoch um die Mitwirkung der Bieter.

Bitte reichen Sie nur die für die Angebotsabgabe geforderten Unterlagen ein.

Bitte sehen Sie ferner von der Einreichung von Ihnen erstellter Angebote o.ä. ab!

4. Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter hat (auch nach Beendigung der Angebotsphase bzw. des Vergabeverfahrens) Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu sämtliche Mitarbeitende (auch von Drittunternehmen) zu verpflichten.

Die Nichtbeachtung der Verschwiegenheitspflicht hat zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere bei künftigen Beschaffungen des Auftraggebers.

5. Kenntlichmachung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Gemäß § 165 Abs. 1 GWB haben die Verfahrensbeteiligten, d.h. also auch Mitbewerber des Bieters) unter Umständen im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erstellen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimnisschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die in Absatz 2 genannten Geheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt keine Kenntlichmachung, kann die Vergabekammer von der Zustimmung zur Einsicht ausgehen.

Bieter werden daher bereits bei Angebotsabgabe aufgefordert, auf die Wahrung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und dies in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen.

Erfolgt keine Kenntlichmachung, geht die Vergabestelle von der Zustimmung zur Einsicht aus.

6. Vermeidung von Korruption

Der Auftraggeber und die bei diesem Vergabeverfahren beteiligten Mitarbeiter unterliegen der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) vom 21. April 2021 (BayMBI. Nr. 298) Auf die zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 (u.a. zu Bestechung) wird hingewiesen.

7. Zuständige Vergabekammer und Hinweis auf § 160 GWB

Ein etwaiges Nachprüfungsverfahren gemäß §§ 155 ff. GWB ist bei der Vergabe Südbayern schriftlich zu stellen. Auf die in der Plattform hinterlegten Kontaktdaten wird verwiesen.

Der Antrag gemäß § 160 Abs. 3 GWB ist unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist des § 134 GWB bleibt unberührt, (§ 160 Abs. 3, S.1 Nr.1 GWB),
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (§ 160 Abs. 3, S. 1 Nr.2 GWB),
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (§ 160 Abs. 3, S. 1 Nr.3 GWB),
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S.1 Nr.4 GWB).

Ferner wird auf die in § 135 Abs. 2 genannten Fristen hingewiesen.

Ein wirksam erteilter Zuschlag kann gemäß § 168 Abs. 2 S. 1 GWB nicht aufgehoben werden.